



Kommentar zu: Urteil: [4A_581/2021](#) vom 3. Mai 2022, zur Publikation vorgesehen
Sachgebiet: Gesellschaftsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Zivilprozessrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Zeitpunkt der Begründung der unmöglichen Forderungsbeziehung

Bereits bei Klageerhebung müssen die Voraussetzungen von Art. 85 Abs. 1 ZPO konkret dargelegt werden

Autor / Autorin

Philipp Estermann, Linda Bergauer

LALIVE

Redaktor / Redaktorin

Beat Brändli

Universität St. Gallen

Gemäss BGE 4A_581/2021 vom 3. Mai 2022 (zur Publikation vorgesehen) muss die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Bezifferung bereits im Zeitpunkt der Erhebung einer unbezifferten Forderungsklage i.S.v. Art. 85 ZPO konkret dargelegt werden. Der blosser Hinweis auf fehlende Informationen, die im Beweisverfahren zu erlangen sind, genügt nicht. Werden die Voraussetzungen der unbezifferten Forderungsklage nicht bereits in der Klageschrift konkret vorgetragen, wird auf die Klage nicht eingetreten.

Zusammenfassung des Urteils

1. Sachverhalt

[1] In einem Revisionshaftungsverfahren nach Art. 755 [OR](#) reichte die Klägerin gegen ihre ehemalige Revisionsstelle eine unbezifferte Forderungsklage nach Art. 85 [ZPO](#) ein und gab einen Mindestwert von CHF 100'000 als vorläufigen Streitwert an (E. 2.3.4). Sie machte pauschal geltend, mangels verfügbarer Informationen sei es ihr ohne Beweisverfahren bzw. Expertengutachten derzeit weder möglich noch zumutbar, den Forderungsbetrag exakt zu beziffern (E. 5). Die Beklagte hingegen beantragte ein Nichteintreten infolge unzureichender Bezifferung der Forderungsklage respektive mangelnder Darlegung der Voraussetzungen für eine unbezifferte Forderungsklage in der Klageschrift.

[2] Erst in ihrer zweiten Eingabe, der Stellungnahme zum Nichteintretensantrag, legte die Klägerin konkret dar, weshalb ihr eine Bezifferung des Schadens derzeit unmöglich bzw. unzumutbar sei (E. 5; das Bundesgericht spricht von der «Substantiierung» der Unmöglichkeit der Bezifferung). Die Ablehnung des Nichteintretensantrages wurde vom Kantonsgericht Graubünden gestützt. Die Zulässigkeit des Darlegens der Voraussetzungen nach Art. 85 ZPO in einem zweiten Vortrag ergebe sich aus dem allgemeinen Novenrecht und dem Anspruch der Parteien, sich zweimal unbeschränkt äussern zu können, so das Kantonsgericht (E. 2.3.2). Auf Beschwerde der Beklagten hin hob das Bundesgericht den Entscheid der Vorinstanz auf und erkannte auf Nichteintreten infolge mangelhaften bzw. verspäteten Darlegens der Voraussetzungen der unbezifferten Forderungsklage.

2. Zeitpunkt der Begründungspflicht der Voraussetzungen einer unbezifferten Forderungsklage